

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

UWG § 1

M i l c h f a h r e r

- a) Das Eindringen des ausgeschiedenen Angestellten in den Kundenkreis seines bisherigen Dienstherrn ist jedenfalls dann unlauterer Wettbewerb, wenn er unmittelbar nach seinem Ausscheiden mit einem Schlag nahezu den gesamten Kundenkreis seines früheren Dienstherrn an sich zieht und damit dessen wirtschaftliche Grundlage vernichtet.
- b) Soll eine Wettbewerbsbehandlung nur für eine bestimmte Frist verboten werden, so kann das Ende der Frist dann nicht von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Verbotsurteils abhängig gemacht werden, wenn noch ein Rechtszug offen steht. (hier: Unterlassung bis 6 Monate nach Rechtskraft des Berufungsurteils).

BGH, Urt. v. 6. November 1963 - I b ZR 41/62 u. 40/63
OLG Düsseldorf
LG Mönchengladbach

Ib ZR 41/62 und 40/63

Verkündet am

6. November 1963

■, Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Handelsvertreters Paul V ■ in Vi ■/
H ■, U ■ str. ■.

2. des Handelsvertreters Leo R ■ in Vi ■/
H ■, M ■ str. ■.

Beklagten und zu 2 Revisions-
klägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

g e g e n

die unter der Firma Alwin Ma ■ handelnde Kauffrau
Anni Ma ■ in Vi ■/H ■, K ■ str. ■,

Klägerin und Revisionsbe-
klagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. November 1963 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jung-
bluth, Pehle, Dr. Sprengmann und Dr. Mösl
für Recht erkannt:

- a -

Die Revisionen des Beklagten Ramäckers gegen das
Teilurteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 1. Februar 1962 und gegen
das Schlußurteil des bezeichneten Gerichts vom
7. März 1963 werden auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, Alwin Ma[REDACTED], unterhielt als Vertreter der in He[REDACTED] ansässigen R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH für deren Kunden im niederrheinischen Gebiet ein Auslieferungslager in Vi[REDACTED]. Die Beklagten waren bei der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH als Verkaufsfahrer angestellt.

Im Dezember 1955 übernahm die Firma Dr. G[REDACTED] in A[REDACTED] vertraglich von der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH die Belieferung von deren Kunden in dem bezeichneten Gebiet und das Vi[REDACTED] Auslieferungslager, das sie dem Ehemann der Klägerin als ihrem Handelsvertreter zur selbständigen Leitung übertrug. Dieser schloß am 16. Dezember 1955 mit dem Beklagten und Revisionskläger Ka[REDACTED] folgenden schriftlichen Vertrag:

" § 1

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß auf dem Herrn Leo Ra[REDACTED] verkauften Wagen nur Erzeugnisse der Firma Molkerei Dr. G[REDACTED], Aachen, gefahren und verkauft werden dürfen. Nur auf besondere Erlaubnis von Herrn Alwin Ma[REDACTED] dürfen andere Waren mitgeführt werden.

§ 2

Herr Leo Ka[REDACTED] verpflichtet sich bei seinem evtl. Ausscheiden aus diesem Vertragsverhältnis, 2 Jahre lang keine Sterilmilcherzeugnisse zu verkaufen.

§ 3

Herr Alwin Ma[REDACTED] ist verpflichtet, die von beiden Teilen errechnete Provisionpünktlich bis spätestens zum 10. des folgenden Monats auszusahlen. Auf diese Provision wird ein wöchentlicher Abschlag von der ungefähren Höhe des Wochenumsatzes als Teilzahlung in Form eines Vorschusses gezahlt. Sollte sich mit der Firma Dr. G[REDACTED], A[REDACTED]; eine andere Vereinbarung treffen lassen, so tritt diese in Kraft und wird als Zusatzvertrag sofort abgeschlossen.

§ 4

Herr Leo Ra[REDACTED] ist verpflichtet, sich einen Vertreterschein oder Handelsvertreterschein zu besorgen, der bis zu einer endgültigen Klärung nur auf Sterilmilcherzeugnisse und Molkereiprodukte lautet.

§ 5

.....

§ 6

Dieser Vertrag erlischt mit sofortiger Wirkung, falls keine Einigung über eine ausreichende Verdienstmöglichkeit mit der Firma G[REDACTED], A[REDACTED], zustande kommt."

Beide Beklagten lieferten nun mit eigenem Kraftwagen die Milcherzeugnisse der Molkerei Dr. G. [REDACTED] an die Kunden, die sie bis dahin mit der Milch der R. [REDACTED] W. [REDACTED]-Milch-GmbH versorgt hatten.

Die Klägerin übernahm nach dem Tode ihres Ehemanns (17. Juli 1959) als dessen Rechtsnachfolgerin die Vertretung und das V. [REDACTED] Auslieferungslager der Firma Dr. G. [REDACTED]. Ende Januar 1960 stellten beide Beklagten ihre Tätigkeit für das Auslieferungslager ein. Der Beklagte Ra. [REDACTED] ist nunmehr - nach seinem eigenen Vorbringen - seiner Ehefrau als deren Angestellter dabei behilflich, den von ihm bis zu seinem Ausscheiden mit Waren aus dem Auslieferungslager der Klägerin belieferten Kundenkreis mit Molkereiprodukten von Konkurrenzfirmen zu beliefern.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagten hätten in sittenwidriger Weise das Kenntnis von dem Kundenstamm der Klägerin nach ihrem Ausscheiden bei dem Vertrieb eines Konkurrenzproduktes dazu ausgenutzt, nahezu die gesamte bis dahin von ihnen belieferte Kundschaft mitzunehmen und damit der Klägerin die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Sie hat gegen die Beklagten weitere Vorwürfe erhoben und dementsprechend beantragt,

die Beklagten bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen,

- a) es zu unterlassen, die Kunden der Klägerin, die den Beklagten bekannt sind und von ihnen besucht worden sind, zu besuchen, um mit ihnen

Geschäfte über irgendwelche Milcherzeugnisse zu machen,

- b) es zu unterlassen, an die Kunden der Klägerin andere als die Milcherzeugnisse der Klägerin auszuliefern,
- c) es zu unterlassen, bei den Kunden der Klägerin noch irgendwelches Leergut, das aus Lieferungen der Klägerin noch bei den Kunden lagert, in Empfang zu nehmen,
- d) es zu unterlassen, Forderungen der Klägerin gegen deren Kunden aus Verkäufen von Milcherzeugnissen einzukassieren,
- e) es zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft der Klägerin unwahre Tatsachen zu behaupten oder zu verbreiten ... insbesondere folgende Äußerungen zu unterlassen ...
- f) es zu unterlassen, anderen Personen Kunden der Klägerin zu nennen und andere Personen bei Kunden der Klägerin vorzustellen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte Ra[REDACTED] ist im besonderen der Meinung, er habe nicht mit Alvin Ma[REDACTED] und nach dessen Tode mit der Klägerin, sondern unmittelbar mit der Firma

Dr. G. [REDACTED] in einem Vertragsverhältnis gestanden; daher bestünden auch keine vertraglichen Treuepflichten zwischen ihm und der Klägerin. Der Vertrag vom 16. Dezember 1955 sei nur ein Scheinvertrag gewesen. Nach seinem Ausscheiden aus der Firma Dr. G. [REDACTED] würden die bis dahin von ihm belieferten Kunden weiterhin nicht von ihm, sondern von seiner Ehefrau mit Konkurrenzprodukten versorgt. Außerdem habe er schon während seiner Tätigkeit als Verkaufsfahrer über die R. [REDACTED]-W. [REDACTED]-Milch-GmbH Kunden geworben; die Verwertung der Kenntnis dieses Kundenkreises könne ihm die Klägerin nicht verbieten. Endlich hätten er oder seine Ehefrau ab Februar 1960 nicht alle bisherigen Kunden der Klägerin aufgesucht, da er und Vogelsang bis Januar 1960 jeweils einen verschiedenen Kundenkreis beliefert hätten und jeder von ihnen daher nur einen Teil der Kunden der Klägerin mitgenommen habe.

Das Landgericht hat beide Beklagten nach den Klageanträgen a und f, den Beklagten Ramäckers auch nach dem Klageantrag c verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur Ra. [REDACTED] - im folgenden als der Beklagte bezeichnet - Berufung eingelegt. Bezüglich der Klageanträge a und f hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Berufung zum Teil zurückgewiesen und insoweit den Beklagten verurteilt,

es bis 6 Monate nach Rechtskraft dieses Urteils zu unterlassen, mit den Kunden, die er bis Ende Januar 1960 mit Milcherzeugnissen der Firma Dr. G. [REDACTED] beliefert hat, Geschäfte über Milch-

erzeugnisse abzuschließen, sowie andere Personen bei Abschlüssen über solche Geschäfte mit diesen Kunden und bei der Milchbelieferung dieser Kunden in der Weise zu unterstützen, daß er ihnen die Namen der Kunden nennt und sie bei diesen Kunden vorstellt.

Nachdem die Klägerin hinsichtlich des über 6 Monate nach Rechtskraft hinausgehenden Unterlassungsantrags die Klage mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen hatte, wies das Berufungsgericht im Schlußurteil den Klageantrag ab, erlegte von den Kosten des ersten Rechtszuges 2/3 der Klägerin und 1/3 dem Beklagten auf und hob die Kosten der Berufungsinstanz gegeneinander auf.

Mit den gegen beide Urteile eingelegten Revisionen, die das Revisionsgericht zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden hat, begehrt die Beklagte, die Klage im vollen Umfange abzuweisen und die gesamten Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen; die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revisionen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen das Teilurteil "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache" gem. § 546 Abs. 2 ZPO zugelassen; diese Zulassung bindet das Revisionsgericht, da kein Fall vorliegt, in dem das Rechtsmittel offensichtlich entgegen dem Gesetz zugelassen worden wäre (BGHZ 2, 396). Damit erweist sich auch

die gegen die Kostenentscheidung des Schlußurteils eingelegte Revision als zulässig, da im Zeitpunkt ihrer Einlegung über die Revision gegen das vorausgegangene, den Beklagten in der Hauptsache beschwerende Teilurteil noch nicht entschieden war (BGHZ 49, 172, 174).

II.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, der Beklagte sei bei der Klägerin und nicht bei der Firma Dr. G. [REDACTED] angestellt gewesen.

1. Das Berufungsurteil führt zu dieser Frage aus, bis Ende 1955 seien sowohl der Ehemann der Klägerin als auch der Beklagte für die Firma R. [REDACTED]-W. [REDACTED]-Milch-GmbH tätig gewesen, und zwar der Ehemann der Klägerin als Handelsvertreter mit einem Auslieferungslager in Vi. [REDACTED], der Beklagte als angestellter Verkaufsfahrer. Im Dezember 1955 habe die Firma Dr. G. [REDACTED] den Ehemann der Klägerin und den Beklagten "übernommen", wie sich aus dem Bestätigungsschreiben der Firma R. [REDACTED]-W. [REDACTED]-Milch-GmbH vom 9. Dezember 1955 ergebe. Das Vertragsverhältnis des Beklagten habe nunmehr mit Alwin Ma. [REDACTED] und nach dessen Tode mit der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin bestanden; das ergebe sich aus dem Vertrag vom 16. Dezember 1955 und aus der vom Berufungsgericht im einzelnen gewürdigten Zeugnisaussage des Dr. G. [REDACTED], wonach der Beklagte bei der Firma Ma. [REDACTED] angestellt und weder als freier Handelsvertreter der Firma Dr. G. [REDACTED] tätig noch von deren Leistungen abhängig gewesen sei. Dafür, daß der Vertrag vom 16. Dezember 1955 ein Scheinvertrag gewesen sei, fehle jeglicher Anhalt.

2. Die Revision sieht den § 286 ZPO dadurch als verletzt an, daß der Berufungsrichter die Aussage Dr. Gatzweilers nicht im vollen Umfange und die Aussage des Zeugen S[REDACTED], des Geschäftsführers der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH, sowie das Bestätigungsschreiben dieser Firma an Dr. G[REDACTED] vom 9. Dezember 1955 überhaupt nicht gewürdigt habe. Diese Angriffe sind unbegründet.

Das Schreiben vom 9. Dezember 1955 ist vom Oberlande gericht als Beleg dafür angeführt, daß Alwin Ma[REDACTED] und die Beklagte von der Firma Dr. G[REDACTED] aus dem Dienste der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH "übernommen" wurden; damit ist aber nichts darüber gesagt, wie nun die internen Beziehungen zwischen Dr. G[REDACTED], Alwin Ma[REDACTED] und dem Beklagten gestaltet wurden, insbesondere ob der Beklagte unmittelbar im Vertragsverhältnis zu Dr. G[REDACTED] stehen oder aber als Handelsvertreter oder Angestellter des von Ma[REDACTED] betriebenen Auslieferungslagers tätig sein sollte. Aus dem Bestätigungsschreiben ist insbesondere nichts darüber zu entnehmen, ob die vertraglichen Beziehungen zwischen Dr. G[REDACTED] und dem "übernommenen" Personal genau nach dem Vorbild der bis dahin mit der Firma R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH bestehenden Verträge gestaltet werden sollten; mangels einer solchen Vereinbarung konnte aber das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgehen, daß Dr. G[REDACTED] insoweit freie Hand hatte und diese Beziehungen auch abweichend von der bei der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH bestehenden Übung vereinbaren konnte. Die Aussage des Zeugen S[REDACTED], daß "das Personal des Lagers Vi[REDACTED] beibehalten und von der Molkerei

G[REDACTED] entlohnt werden sollte", steht dem nicht entgegen.

Die Revision meint weiter, in dem Schreiben der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH vom 9. Dezember 1955 sei ausgeführt, der den Herren Ma[REDACTED], V[REDACTED] und R[REDACTED] für das Jahr 1955 zustehende Urlaub werde von dieser Firma abgegolten; daraus gehe hervor, "daß die Beklagten im Dienste der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH und nicht im Dienste des Rechtsvorgängers der Klägerin gestanden haben." Dabei ist übersehen, daß sich diese beiden Möglichkeiten nicht gegenseitig ausschließen; denn es ist unstreitig, daß der Beklagte bis Dezember 1955 im Dienste der R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH stand, so daß es nur natürlich ist, wenn diese Firma auch den Urlaub für dieses Jahr abgibt. Streitig ist vielmehr die davon unabhängige Frage, ob der Beklagte ab Anfang 1956 bis Ende Januar 1960 im Dienste entweder der Firma Dr. G[REDACTED] oder aber des Rechtsvorgängers der Klägerin, Alwin Ma[REDACTED], und nach dessen Tode der Klägerin gestanden habe.

Für die Beantwortung dieser Frage kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht darauf an, ob das von Alwin Ma[REDACTED], später von der Klägerin betriebene Auslieferungslager auf den Namen der Molkerei Dr. G[REDACTED] geführt wurde; denn diese Tatsache steht der Wirksamkeit des Vertrages vom 16. Dezember 1955 ebenso wenig entgegen wie das von der Revision als Übergang angeführte Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 31. Januar 1960, in dem sie "nach Rücksprache mit der Firma Dr. G[REDACTED]" dem Beklagten den weiteren Besuch ihrer Kundschaft verbot, ihn unter Androhung einer Strafanzeige zur Herausgabe näher bezeichneter Unterlagen aufforderte

und endlich darauf hinwies, daß "die Firma Dr. G. [REDACTED] ... bereits gerichtliche Schritte eingeleitet" habe. Da weder behauptet ist, daß die Firma Dr. G. [REDACTED] ihrerseits gegen den Beklagten gerichtlich vorging noch gar, daß ein solches Vorgehen von Erfolg gewesen sei, konnte das Berufungsurteil ohne Rechtsfehler diese - möglicherweise nur zur Abschreckung gebrauchte - Ankündigung bei der Auslegung des Vertrages vom 16. Dezember 1955 ausser Betracht lassen.

3. Ohne Erfolg greift die Revision in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Provisionsabrechnung des Beklagten an. Danach hatte es das Büro der Firma Dr. G. [REDACTED] übernommen, jeweils über die Provision für den Beklagten abzurechnen; das sei nach der Aussage Dr. G. [REDACTED] deshalb geschehen, weil dieser den Überblick über das Auslieferungslager Ma [REDACTED] behalten und dem Ehemann der Klägerin, später der Klägerin selbst, die er zudem für geschäftlich nicht gewandt genug zur Erstellung von Provisionsabrechnungen hielt, die Mühe dieser Abrechnungen ersparen wollte.

Daß es der Berufungsrichter gegenüber dieser Erklärung Dr. G. [REDACTED] und gegenüber dem Wortlaut des Vertrages vom 16. Dezember 1955 für unerheblich gehalten hat, daß die dem Beklagten erteilten Provisionsabrechnungen eine Vergütung der Firma Dr. G. [REDACTED] und nicht ausdrücklich des Auslieferungslagers Ma [REDACTED] auswiesen, und daß es ferner dem Beweisantrag nicht nachging, der Handelsvertreterausweis des Beklagten habe diesen als Handelsvertreter der Molkerei Dr. G. [REDACTED] bezeichnet, kann aus Rechtsgründen nicht angegriffen werden; die Revision bewegt sich insoweit auf dem ihr verschlossenen Gebiet

der Beweiswürdigung. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist rechtlich möglich und verstößt weder gegen die Denkgesetze noch gegen die Lebenserfahrung. Vielmehr ist die Revision von ihrem Standpunkte aus genötigt, es als rechtlich bedeutungslos anzusehen, daß die Provisionen des Beklagten tatsächlich zunächst von Alwin Ma[REDACTED] und nach dessen Tode von der Klägerin ausgezahlt wurden.

III. Die Revision bekämpft sodann die Darlegungen des angefochtenen Urteils, mit denen das Berufungsgericht einen Verstoß des Beklagten gegen § 1 UWG bejaht. Diese Angriffe bleiben im Ergebnis ebenfalls ohne Erfolg.

1. Der Berufsrichter entscheidet nicht ausdrücklich, ob der Beklagte als Handelsvertreter oder als Angestellter der Klägerin tätig gewesen sei, meint aber, daß seine Tätigkeit "eher der eines Handlungsgehilfen als eines freien Handelsvertreters" entsprochen habe. Angesichts dieser Stellung verstoße es gegen die Regeln des Wettbewerbs, wenn der Beklagte - zusammen mit Vogelsang - seine Kenntnis von dem Kundenstamm der Klägerin und das in ihn gesetzte Vertrauen der Kunden dazu mißbraucht habe, beim Ausscheiden aus dem Dienst der Klägerin "nahezu die gesamte bis dahin von ihnen belieferte Kundschaft mitzunehmen und damit der Klägerin die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen". Er sei nicht etwa durch Not zu seiner Handlungsweise gezwungen gewesen, sondern habe seine Tätigkeit bei der Klägerin aufgegeben, weil er eine angestrebte Besserung seines Verdienstes nicht habe erreichen können.

Der Beklagte könne sich nicht damit entlasten, daß seine Ehefrau die Belieferung der Kunden mit Konkurrenzprodukten übernommen habe; denn er habe seine

Ehefrau nur vorgeschoben, um sein wettbewerbswidriges Verhalten zu verschleiern. Schon seine Mithilfe im Geschäft seiner Ehefrau rechtfertige den Unterlassungsantrag. Unerheblich sei auch, daß der Beklagte nur einen Teil der bisherigen Kundschaft der Klägerin, Vogelsang den anderen Teil mit Konkurrenzprodukten beliefern, da beide im Zusammenwirken der wirtschaftlichen Existenz der Klägerin die Grundlage entzogen hätten. Auch die während seiner Tätigkeit für die R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH "bis Ende Januar 1960" von ihm selbst geworbenen Kunden hätten bei seinem Ausscheiden zum Kundenstamm der Klägerin gehört.

Der Wettbewerbsverstoß des Beklagten rechtfertige es, daß der Beklagte sich zumindest sechs Monate ab Rechtskraft des Berufungsurteils von dem Kundenstamm der Klägerin fernhalte.

2. Die Revision meint dazu, das gegen den Beklagten ausgesprochene Wettbewerbsverbot könne keinesfalls auf § 2 des Vertrages vom 16. Dezember 1955 gestützt werden, da es, wenn man schon den Beklagten als Handlungsgehilfen der Klägerin ansehe, jedenfalls an der Vereinbarung einer für die Dauer des Verbots zu zahlenden Entschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB) und damit an einem Wirksamkeitserfordernis des Verbots fehle.

Ein Verstoß gegen § 1 UWG könne dem Beklagten nicht zur Last gelogt werden. Die Kenntnis des Kundenkreises habe er bereits bei seiner Tätigkeit für die R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH erworben. Selbst wenn es sich insoweit um ein Betriebsgeheimnis der Klägerin handeln würde, dürfe der Beklagte doch nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb die erworbene Kenntnis zu seinem Fortkommen weiterverwenden.

Auch ein planmäßiger Versuch, die Kunden der Klägerin zu sich herüberzuziehen, sei noch nicht verwerflich. Darüber hinaus sei nicht festgestellt, daß der Beklagte sich ausschließlich oder überwiegend an Kunden seines früheren Arbeitgebers gewendet habe.

Diese Revisionsangriffe sind unbegründet.

3. a) Auf die Wirksamkeit des in § 2 des Vertrages vom 16. Dezember 1955 vereinbarten Wettbewerbsverbotes braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Weder war die Klage auf diese Vertragsbestimmung gestützt noch hat sie das Berufungsgericht seiner Verurteilung zugrunde gelegt. Dem Beklagten war auch nicht, wie es dem Wortlaut der Bestimmung entsprochen hätte, der Vertrieb von Sterilmilcherzeugnissen schlechthin untersagt worden, sondern der Klageantrag und das ihm entsprechende Unterlassungsgebot waren lediglich darauf gerichtet, das Eindringen in den Kundenkreis der Klägerin zu verhindern. Dieses Verbot aber hat das Berufungsgericht ausschließlich auf § 1 UWG gegründet.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß der Beklagte die ihm im Berufungsurteil zugeschriebene Behauptung, er habe bis Ende Januar 1960 selbst Kunden für die R- W- Milch-GmbH geworben, in dieser Form nicht aufgestellt haben kann, da er unstreitig im Dezember 1955 bei dieser Firma ausgeschieden ist. Auf diesem offensichtlichen Irrtum des Berufungsgerichts beruht aber das angefochtene Urteil nicht, da dem Zusammenhang seiner Gründe mit

Sicherheit entnommen werden kann, daß das Oberlandesgericht bei der rechtlichen Würdigung von der Vorstellung ausgeht, zum Kundenstamm der Klägerin gehörten auch Kunden, die der Beklagte während seiner gesamten Tätigkeit für andere, nämlich zunächst die R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH, dann den Ehemann der Klägerin und schließlich die Klägerin selbst geworben habe. Diese Vorstellung aber entspricht dem an anderer Stelle festgestellten Sachverhalt.

Darauf, daß er die Kenntnis des in Betracht kommenden Kundenkreises bereits während seiner Tätigkeit für die R[REDACTED]-W[REDACTED]-Milch-GmbH gewonnen und daß er einen Teil der Kunden während dieser Zeit selbst geworben habe, kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Da er die Kunden nicht im eigenen Namen, sondern in unselbständiger Tätigkeit für seinen damaligen Arbeitgeber geworben hatte, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgehen, daß auch diese Kunden beim Ausscheiden des Beklagten zum Kundenstamm der Klägerin gehörten, dessen Kenntnis der Beklagte nicht ohne weiteres und uneingeschränkt für sich verwenden durfte. Ob Entsprechendes auch dann gilt, wenn ein Angestellter oder Handelsvertreter Kunden einbringt, die er vorher in selbständiger Tätigkeit geworben hat, muß hier nicht entschieden werden.

c) Das vom Oberlandesgericht neugefaßte Unterlassungsverbot ist auch sachlich gerechtfertigt.

aa) Zwar ist es nach gefestigter Rechtsprechung Sinn und Zweck jedes Wettbewerbs, in den Kundenkreis des Mitbewerbers einzudringen. Niemand hat im Wettbewerb Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung seines Kundenkreises; das Abwerben von Kunden ist danach für sich allein noch

nicht sittenwidrig (RGZ 144, 41, 49; RG GRUR 1930, 191, 192; BGH Betrieb 1952, 759 - Sprechstunden). Auch dem ausgeschiedenen Angestellten steht es, soweit er nicht vertraglich gebunden ist, grundsätzlich frei, in den Kundenkreis seines früheren Geschäftsherrn einzudringen, sofern er nicht die während seiner Tätigkeit bei dem früheren Geschäftsherrn erlangten Kenntnisse in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Weise erlangt hat und die Werbung im Kundenkreis dieses Geschäftsherrn durch besondere Umstände als sittlich anstößig gekennzeichnet wird (RG GRUR 1939, 728, 730). Entsprechendes gilt für den früheren Handelsvertreter, der ebenfalls nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt, wenn er nach Auflösung des Vertreterverhältnisses Kunden seines vormaligen Geschäftsherrn aufsucht. Denn es steht dem Vertreter nach der Beendigung des Vertreterverhältnisses grundsätzlich frei, dem Unternehmer, für den er bis dahin tätig gewesen ist, auch in dem Bereich Konkurrenz zu machen, in dem er ihn vorher vertreten hat; sein Verhalten wäre wettbewerbsrechtlich nur insoweit zu beanstanden, als er sich bei dem Kampf um die Kundenschaft unlauterer Mittel bedient hat (vgl. § 90 HGB; BGH, Urt. vom 21. Juni 1957 - I ZR 180/55 - Filmwerbung; RG LZ 1916, 1306). Das Berufungsgericht hat es, obwohl es dazu neigt, die Tätigkeit des Beklagten für die Klägerin als die eines Angestellten und nicht als die eines Handelsvertreters anzusehen, im Ergebnis dahingestellt sein lassen, in welche der beiden Gruppen der Beklagte rechtlich einzuordnen wäre; das Revisionsgericht hat daher zu Gunsten des Beklagten

zu unterstellen, daß dieser als Angestellter der Klägerin tätig war, da er als solcher möglicherweise nach dem Ausscheiden bei der Verwertung seiner Kenntnis des Kundenstammes freier gestellt gewesen wäre als ein Handelsvertreter.

bb) Das Oberlandesgericht hat unter Berufung auf die in der genannten Entscheidung des Reichsgerichts (GRUR 1939, 728) entwickelten Grundsätze den sittenwidrigen Wettbewerbsverstoß des Beklagten darin erblickt, daß dieser im Zusammenwirken mit Vogelsang der Klägerin "nahezu die gesamte bis dahin von ihnen belieferte Kundschaft" weggenommen und damit "der Klägerin die wirtschaftliche Grundlage" entzogen habe, ohne durch Not zu dieser Handlungsweise gezwungen zu sein. Die Revision vermißt hierzu die Feststellung, daß der Beklagte sich ausschließlich oder überwiegend an Kunden seines früheren Arbeitgebers gewendet habe.

Das Reichsgericht hat (aaO) ausgesprochen, daß auch der planmäßig und systematisch unternommene Versuch, in den Kundenkreis seines früheren Geschäftsherrn einzudringen, für sich allein noch nicht sittenwidrig sei, sofern nur die Kenntnis dieses Kundenkreises redlich erlangt sei und auch keine sonstigen Umstände die Werbung als sittlich anstößig kennzeichneten. Erst dann, wenn die Werbung sich ohne Not ausschließlich und überwiegend (gemeint ist wohl: ausschließlich oder überwiegend) an diese Kundschaft wende und sich daraus der Zweck des Vorgehens ergebe, die wirtschaftlichen Grundlagen des Wettbewerbers zu treffen, sei Sittenwidrigkeit anzunehmen. Damit wird zwar für die Frage der

Sittenwidrigkeit nicht darauf abgestellt, ob aus der Sicht des früheren Geschäftsherrn dessen Kundschaft ganz oder zum Teil von der Werbung des bisherigen Angestellten erfaßt wird, sondern ob aus der Sicht des ehemaligen Angestellten dessen geschäftliche Bemühungen sich ausschließlich an die Kundschaft seines bisherigen Arbeitsgebers richten oder ob er daneben auch die Gewinnung neuer, ihm bislang unbekannter Kunden versucht.

Im vorliegenden Fall konnte das Berufungsgericht jedoch ohne Rechtsfehler angesichts der besonderen Umstände des Falles unerörtert lassen, ob der Beklagte neben den bisherigen Kunden der Klägerin auch zusätzlich neue Kunden zu gewinnen versucht hat. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen hat der Beklagte nicht, wie es in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle gelogen war, in gezielter Einzelwerbung der Klägerin einen Kunden nach dem anderen absperrig zu machen versucht, sondern er hat ihr zeitlich unmittelbar nach Einstellung seiner Tätigkeit für die Klägerin schlagartig nahezu ihren gesamten Kundenkreis, soweit er ihn bisher beliefert hatte, weggenommen und mit Erzeugnissen einer Konkurrenzfirma beliefert. Dieses Verhalten richtete sich gegen die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens der Klägerin und war damit sittenwidrig (vgl. RGZ 149, 114, 121), wobei der Zweck, die wirtschaftliche Vernichtung der Klägerin herbeizuführen, bei dem gegebenen Sachverhalt so klar auf der Hand liegt, daß das Berufungsgericht dazu keine näheren Ausführungen zu machen brauchte. Die am Beginn der neuen geschäftlichen Betätigung des Beklagten

liegende Sittenwidrigkeit dieses Vornhaltens hätte aber nicht dadurch beseitigt werden können, daß der Beklagte später auch andere, der Klägerin unbekannte Kunden geworben hätte, so daß es entgegen der Meinung der Revision rechtlich unerheblich ist, ob der Beklagte in der Folgezeit zu dem ehemaligen Kundenstamm der Klägerin neue Kunden hinzuwarb.

Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob der Revisionsangriff, es fehle an einer Feststellung, daß der Beklagte sich ausschließlich oder überwiegend an Kunden der Klägerin gewendet habe, nicht schon daran scheitern muß, daß der Beklagte die unter Beweis gestellte Behauptung der Klägerin nicht substantiiert bestritten hat, wonach der Beklagte sich keinen eigenen Kundenstamm geschaffen und die Kunden der Klägerin ohne Aufklärung über den Wechsel seiner Bezugsquelle mit Konkurrenzzeugnissen beliefert habe.

Bei der im Streitfall gegebenen Sachlage ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht durch das verhängte Verbot dem Beklagten jede Mitwirkung bei der Belieferung der bisherigen Kunden der Klägerin mit Milchzeugnissen untersagt hat. Auch insofern liegt der Fall anders als der dem angeführten Urteil des Reichsgerichts (GRUR 1939, 728, 730) zugrunde liegende Sachverhalt. Denn wenn in jedem Fall das Verhalten des früheren Handelsvertreters keinen Anlaß geboten hatte, ihm für die Zukunft jedes Eindringen in den Kundenkreis des früheren Arbeitgebers zu verbieten, so hat im Gegensatz dazu

das Berufungsgericht bei dem hier in Rede stehenden Verhalten des Beklagten die schlagartige Wegnahme eines ganzen Kundenstammes als in so hohem Maße sittenwidrig ansehen können, daß es dem Beklagten als Folge dieses Verhaltens den völligen Ausschluß von der Belieferung dieser Kunden, auch in der Form der Mitwirkung bei der Belieferung der Kunden durch andere, auferlegen konnte. Der Beklagte muß es hinnehmen, daß infolge seines unlauteren Vorgehens auch ein unter normalen Umständen erlaubtes Eindringen in den Kundenkreis des bisherigen Arbeitgebers für die Zukunft als sittenwidriger Wettbewerb bewertet und dementsprechend verboten wird.

IV. Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß das Oberlandesgericht das Unterlassungsgebot für die Dauer von sechs Monaten nach Rechtskraft des Berufungsurteils ausgesprochen hat. Sie entnimmt den Vorschriften über das vertragliche Wettbewerbsverbot (§§ 74 a, 90 a HGB) mit einer Begrenzung auf eine Dauer von zwei Jahren den Gedanken, daß auch im vorliegenden Fall eine Unterlassungspflicht nicht über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstreckt werden dürfe. In der mündlichen Verhandlung hat sie ergänzend vorgetragen, daß bei Annahme unlauteren Wettbewerbs eine befristete Unterlassungspflicht sinnwidrig sei, da ein den guten Sitten im Wettbewerb widersprechendes Verhalten nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit sittengemäß werden könne.

Der Revision ist zuzugeben, daß es rechtlich bedenklich ist, bei befristeten Unterlassungsgeboten

den Ablauf der Frist vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Unterlassungsurteils abhängig zu machen, wenn noch ein weiterer Rechtszug offensteht. Wenn schon ein Verbot nur für eine bestimmte Zeit angebracht erscheint, dann kann für die Bemessung dieser Zeit nur ein Anknüpfungspunkt gewählt werden, der von vornherein und objektiv feststeht und nicht in einer ungewissen Zukunft liegt. Da das Berufungsgericht die Revision zugelassen hat, war beim Erlaß des Berufungsurteils nicht abzusehen, wann bei Anknüpfung an die Rechtskraft die Frist ablaufen würde; damit gäbe das Urteil, jedenfalls im Zeitpunkt seines Erlasses, an sich keinen brauchbaren Anhalt dafür, bis zu welchem Zeitpunkt der Beklagte sein Verhalten nach dem im Urteil festgesetzten Gebot auszurichten haben werde.

Diese rechtlichen Bedenken gefährden jedoch bei der Besonderheit des Falles das angefochtene Urteil nicht. Das Berufungsgericht hatte, ohne durch einen Antrag der Parteien dazu veranlaßt zu sein, im Teilurteil das Unterlassungsgebot für die Zeit bis sechs Monate nach Rechtskraft des Urteils ausgesprochen und die Entscheidung über den weitergehenden - unbefristeten - Antrag der Klägerin dem Schlußurteil vorbehalten. Auf dieser Entscheidung kam es nicht mehr, weil die Klägerin zwischen dem Erlaß des Teil- und des Schlußurteils bezüglich des über die Befristung hinausgehenden Antrags die Klage mit Zustimmung des Beklagten zurückgenommen hatte.

Da der Streitgegenstand der Verfügung der Parteien unterliegt, konnte das Berufungsgericht nicht mehr über den weitergehenden Unterlassungsanspruch ent-

scheiden. Andererseits besteht, da ein unbefristetes Unterlassungsgebot nach Sachlage gerechtfertigt gewesen wäre, kein Anlaß, das Urteil deshalb aufzuheben, weil es ein weniger umfassendes Gebot enthält, auch wenn dieses zunächst einen zeitlich nicht konkretisierbaren Umfang hatte. Denn mit der teilweisen Klagerücknahme hat die Klägerin ihren Antrag dem Ausspruch des Teilurteils angepaßt und mit dem Erlaß des die Rechtskraft schaffenden Revisionsurteils ist auch für den Beklagten die Gewißheit darüber geschaffen, für welche Zeit er sich nach dem Unterlassungsgebot zu richten hat.

Danaach braucht nicht allgemein entschieden zu werden, ob das Gericht im Falle unlauteren Wettbewerbs auch dann, wenn der Kläger seinen Klageantrag auf Unterlassung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, von sich aus das Unterlassungsgebot zeitlich begrenzen dürfte oder ob, der Auffassung der Revision entsprechend, das Unterlassungsgebot entweder unbefristet oder überhaupt nicht ausgesprochen werden müßte.

V. Die Revision des Beklagten gegen das
Teilurteil war sonach als unbegründet zurückzuweisen.
Demit erwies sich auch die gegen den Kostenausspruch
des Schlußurteils gerichtete Revision als unbegrün-
det.

Gemäß § 97 ZPO waren dem Beklagten die Kosten
beider Revisionen aufzuerlegen.

Krieger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl